

V E R S O R G U N G S V E R T R A G
nach
§ 72 SGB XI
über vollstationäre Pflege / Kurzzeitpflege

Zwischen

, ,

als Träger der Pflegeeinrichtung

, ,

- nachfolgend Pflegeeinrichtung genannt -

und

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse**
als Landesverband der Krankenkasse,
in Wahrnehmung der Aufgaben des Landesverbandes der Pflegekasse
gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**

der **IKK classic**
als Landesverband der Krankenkasse,
in Wahrnehmung der Aufgaben des Landesverbandes der Pflegekasse
gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI

der **KNAPPSCHAFT**

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**
als Landwirtschaftliche Krankenkasse
in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes der Krankenkassen
gemäß § 36 KVLG 1989, in Wahrnehmung der Aufgaben des Landesverbandes
der Pflegekassen gemäß § 52 Abs. 1 und 4 SGB XI

und

den Ersatzkassen

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse - KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK – Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

- im folgenden einheitlich Landesverbände der Pflegekassen genannt -

wird im Einvernehmen

mit dem **Landschaftsverband Rheinland**

folgender Versorgungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Pflegeeinrichtung erbringt für die Pflegebedürftigen im Sinne des SGB XI Leistungen der Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) und der vollstationären Pflege (§ 43 SGB XI).
- (2) Die Pflegeeinrichtung betreibt in der vollstationären Pflege Plätze, davon in der Kurzzeitpflege Plätze als eingestreute Plätze innerhalb der vollstationären Pflegeeinrichtung.
- (3) Mit dem Abschluss dieses Versorgungsvertrages ist die Pflegeeinrichtung gemäß § 72 Abs. 4 SGB XI zur pflegerischen Versorgung der Versicherten unabhängig von deren Pflegestufe zugelassen und verpflichtet, die vertraglich und gesetzlich geschuldeten Leistungen zu erbringen. Eine Belegungsgarantie ist hiermit nicht verbunden.
- (4) Der von der Pflegeeinrichtung ausgefüllte Gemeinsame Strukturhebungsbogen bildet eine wesentliche Grundlage dieses Vertrages. Die Pflegeeinrichtung stellt sicher, dass die Pflege unter ständiger Verantwortung einer Pflegefachkraft (§ 71 Abs. 3 SGB XI) erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

Dieser Versorgungsvertrag gilt für die Pflegeeinrichtung und alle Pflegekassen im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches.

§ 3 Versorgungsgrundsätze

- (1) Die pflegerischen Leistungen (§ 42 Abs. 2 / § 43 Abs. 2 SGB XI) sowie Unterkunft und Verpflegung werden für alle Pflegebedürftigen in gleicher anerkannter Qualität nach Maßgabe des allgemein anerkannten Standes der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse erbracht. Zusatzleistungen dürfen die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag nicht beeinträchtigen.

- (2) Die Pflegeeinrichtung gewährleistet, dass die Versicherten aller Pflegekassen nach gleichen Grundsätzen versorgt werden. Es gelten die Expertenstandards nach § 113 a SGB XI.

§ 4 Wirtschaftlichkeit und Selbstständigkeit der Pflegeeinrichtung

- (1) Die Pflegeeinrichtung stellt eine wirksame und wirtschaftliche Leistungserbringung sicher und verpflichtet sich, entsprechend der Regelungen des § 72 Abs. 3 Nr. 2 SGB XI an ihre Beschäftigten eine ortsübliche Vergütung zu zahlen. Die Pflegeleistungen dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten und sind als wirksam anzusehen, wenn durch sie das Pflegeziel erreicht wird. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Pflegebedürftige nicht beanspruchen und die Pflegeeinrichtung nicht zu Lasten der sozialen Pflegeversicherung bewirken.
- (2) Die Landesverbände der Pflegekassen können die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Leistungserbringung überprüfen bzw. überprüfen lassen.
- (3) Die Pflegeeinrichtung hat durch ordnungsgemäße Buchführung nach § 259 Abs 1 BGB bzw. nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes, des Aktiengesetzes und sonstiger handels- und gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen, sofern die Pflegeeinrichtung diesen unterliegt, die Trennung der Finanzierungsverantwortlichkeiten sicherzustellen.
- (4) Die Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, das Rechnungswesen nach den Vorschriften des § 75 Abs. 7 SGB XI zu organisieren.
- (5) Betriebsänderungen, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Selbstständigkeit der Pflegeeinrichtung haben können, teilt die Pflegeeinrichtung den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich mit.

§ 5 Rahmenvertrag und Qualitätssicherung

Der Rahmenvertrag zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege nach § 75 SGB XI für Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, die Regelungen des 11. Kapitels des SGB XI sowie die aus diesem Gesetz hervorgehenden Vereinbarungen zur Qualitätssicherung finden uneingeschränkt und unmittelbar Anwendung.

§ 6 Vergütung

- (1) Die Vergütung der Leistungen gemäß § 1 richtet sich nach den Vereinbarungen gemäß §§ 84, 85, 87 und 87 b SGB XI bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Zuzahlungen, die über die Vergütungen für Vertragsleistungen nach Absatz 1 hinausgehen, dürfen durch die Pflegeeinrichtung vom Pflegebedürftigen weder gefordert noch angenommen werden.
- (3) Die Pflegeeinrichtung informiert die Landesverbände der Pflegekassen auf Anfrage über die Beantragung öffentlicher Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen. Sie hat den Landesverbänden der Pflegekassen den Erhalt von Mitteln nach Satz 1 unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der Leistungen richtet sich nach § 105 SGB XI sowie den im Rahmenvertrag zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege nach § 75 SGB XI für Nordrhein-Westfalen festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten. Dabei gilt grundsätzlich das Überweisungsverfahren.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt durch die Pflegeeinrichtung. Bei Inanspruchnahme einer Abrechnungsstelle gelten die entsprechenden Bestimmungen des Rahmenvertrages zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege nach § 75 SGB XI für Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, das von der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (SVI) vergebene Institutionskennzeichen (IK) auf jeder Rechnung anzugeben.
- (4) Zahlungswirksame Abtretungen von Forderungen des jeweiligen Leistungserbringers sowie gepfändete Ansprüche, die die jeweilige Rechnung betreffen, sind auf dieser kenntlich zu machen.
- (5) Über weitere Einzelheiten der Abrechnung können zwischen den Parteien der Pflegesatzvereinbarung ergänzende Vereinbarungen geschlossen werden.

§ 8 Informationspflichten

- (1) Beabsichtigte Änderungen gegenüber den im Gemeinsamen Strukturhebungsbogen oder im Versorgungsvertrag enthaltenen Angaben sind mit den Landesverbänden der Pflegekassen frühzeitig abzustimmen.
- (2) Änderungen der diesem Versorgungsvertrag zugrunde liegenden Verhältnisse (§ 71 SGB XI) sind den Landesverbänden der Pflegekassen umgehend anzuzeigen.
- (3) Die Pflegeeinrichtung ist bereit, freie Kapazitäten den Pflegestützpunkten im Kreis oder in der kreisfreien Stadt und ggf. einer nach Landesrecht gebildeten Koordinierungsstelle zu melden.

§ 9 Datenschutz

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird auf den Rahmenvertrag zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege nach § 75 SGB XI für Nordrhein-Westfalen ausdrücklich verwiesen.

§ 10 Auftragsvermittlung, Wahlrecht des Pflegebedürftigen, Werbemaßnahmen

- (1) Die Annahme von Pflegeaufträgen und deren Weitergabe (z. B. Vermittlung an Dritte gegen Entgelt oder zur Erlangung geldwerter Vorteile) ist unzulässig. Vermittlung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die regelmäßige Weitergabe von in eigenem Namen angenommenen Pflegeaufträgen an Dritte gegen Kostenerstattung.
- (2) Die Pflegebedürftigen haben freie Wahl unter den Pflegeeinrichtungen. Hierauf darf die Pflegeeinrichtung keinen Einfluss nehmen.
- (3) Werbemaßnahmen der Pflegeeinrichtung dürfen sich nicht auf die Leistungspflicht der Pflegekasse beziehen.

§ 11 Maßnahmen bei Vertragsverstößen, Wiedergutmachung des Schadens

- (1) Beachtet der Leistungserbringer seine gesetzlichen und/oder vertraglichen Pflichten nicht, wird der Vertragsausschuss nach § 21 des Rahmenvertrages zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege nach § 75 SGB XI für Nordrhein-Westfalen einberufen. Nach Durchführung dieses Verfahrens befinden die Pflegekassen gemeinsam über die Anwendung geeigneter Maßnahmen.

Als Maßnahmen kommen in Betracht:

- a) Verwarnung
 - b) Vertragsstrafe in Geld
 - c) Außerordentliche Kündigung des Vertrages nach § 74 SGB XI
- (2) Unabhängig von den Maßnahmen nach Absatz 1 ist der durch die Vertragsverletzung verursachte Schaden zu ersetzen.

§ 12
Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft.
Er löst zugleich den Versorgungsvertrag vom _____ ab.
- (2) Die Kündigung dieses Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Anpassungen des Versorgungsvertrages können im Einvernehmen der Partner dieses Vertrages auch ohne Kündigung vorgenommen werden. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Protokollnotiz zu § 7 Abs. 1:

Die Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, den Inhalt und die Form der Abrechnungsunterlagen entsprechend den von den Spitzenverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit den Verbänden der Leistungserbringer festgelegten Grundsätzen nach § 105 Abs. 2 SGB XI unverzüglich nach Bekanntgabe durch die Spitzenverbände anzupassen.

, Bochum, Dresden, Düsseldorf, Essen, Kassel, den 13.11.2017

Träger der Pflegeeinrichtung

AOK Rheinland/Hamburg –
Die Gesundheitskasse

Andreas Woggon

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK classic

KNAPPSCHAFT

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen